

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ
7062/1-Pr 1/87

II-2936 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

1277/AB

1988 -01- 27

zu 1239 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1239/J-NR/1987

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Feurstein und Kollegen (1239/J), betreffend die medizinische Versorgung in den Gefangenenhäusern und Strafvollzugsanstalten, beantworte ich wie folgt:

Das Strafvollzugsgesetz enthält zwar keine Bestimmungen über die Beiziehung von Krankenpflegefachpersonal im Strafvollzug, sondern geht offenbar von einer Pflege durch Strafvollzugsbedienstete aus, die nicht zum Krankenpflegefachpersonal zählen; dennoch bemüht sich das Bundesministerium für Justiz, zur Verbesserung der Krankenbetreuung und zur Verringerung der mit externer Krankenbehandlung verbundenen Kosten Pflegefachpersonal anzustellen. Da nur in sehr begrenzter Anzahl Planstellen verfügbar sind, müssen Schwerpunkte gesetzt werden. Pflegefachpersonal steht daher in großen Krankenabteilungen und in Krankenabteilungen mit medizinisch besonders schwierigen Patienten (z.B. psychiatrischen Patienten) zur Verfügung. Kleinere Justizanstalten des Regelvollzuges können jetzt noch nicht mit Pflegefachpersonal ausgestattet werden.

Soweit Krankenpflegefachpersonal fehlt, verfügen im allgemeinen die in den Krankenzimmern und Krankenabteilungen

DOK 400P

- 2 -

Dienst versehenden Justizwachebeamten über eine ausreichende Qualifikation zur Behandlung der kranken Anstaltsinsassen.

Reichen die anstaltsinternen Behandlungsmöglichkeiten nicht aus, muß der Patient in eine externe Krankenpflegeeinrichtung gebracht werden, und zwar in der Regel unabhängig davon, ob Krankenpflegefachpersonal zur Verfügung steht, weil die Behandlungsmöglichkeiten auch von den technischen Behandlungseinrichtungen und davon abhängen, ob die für den Fall nötigen Spezialisten bereitstehen. Viele schwierige medizinische Eingriffe müßten daher auch bei Vollausrüstung der Justizanstalten mit Krankenpflegefachpersonal den öffentlichen Krankenpflegeeinrichtungen vorbehalten bleiben.

26. Jänner 1988



DOK 400P